

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

51. Jahrgang

Heft 12 – Dezember 2010

– Auszug Seite 240 –

Autor: Walter Vogts

Die Erwerbsminderungsrente – Ein Leitfaden

Von Christel von der Decken und Christa Hecht, Fachhochschulverlag Frankfurt am Main, 2010, 312 Seiten DIN A5 kartoniert, 19,00 Euro, ISBN 978-3-940087-52-2.

Wenn zwei langjährig als Rechtsanwältin und Rentenberaterin tätige und somit erfahrene Berufskolleginnen einen Leitfaden vorlegen, ist man gespannt auf Umfang und Verständlichkeit für die in der Einleitung benannten Zielgruppen, nämlich Versicherte, Rentenberater, Rechtsanwälte und alle Interessierten.

Vorweg möchte ich bestätigen, dass außergewöhnlich sorgfältig die Verflechtungen des Rentenrechts mit Krankenversicherung, Betriebsrenten, Privatversicherungsrecht, Grundsicherung, Arbeitsrecht und Schadenersatzrecht dargestellt werden. Hierin liegt die Einmaligkeit des Werks, sein praktischer Nutzwert. Die Veröffentlichung schließt eine Lücke in der Ratgeberliteratur und ist dank der eingearbeiteten Rechtsprechung auf dem neuesten Stand, also hochaktuell.

Als fachkundige Berater und Vertreter werden Rechtsanwälte (insbesondere der Fachanwalt für Sozialrecht) und Rentenberater (mit dem unüblichen Zusatz „staatlich zugelassen“) dargestellt. Dass im Rahmen der Prozesskostenhilfe auch Rentenberater beigeordnet werden können, entspricht leider (noch) nicht der Rechtslage, wenngleich das sicher ein berechtigtes Anliegen dieser Berufsgruppe ist.

Die Verfasser weisen darauf hin, dass sowohl Rentenberater als auch Rechtsanwälte bei der Rentenanspruchstellung „behilflich“ sind, Rentenberater zusätzlich ihre Mandanten während des gesamten Verfahrens „unterstützen“. Es verwundert die Aussage, Rentenanspruch und jeweils zusätzliche Formulare müssten, wenn Rentenberater eingeschaltet sind, trotzdem persönlich bei der Deutschen Rentenversicherung oder dem Versicherungsamt abgegeben werden.

Wenn lediglich Ausfüllhilfe gewünscht wird, mögen Ratsuchende zur weiteren Abwicklung an örtliche Ämter verwiesen werden. Überwiegende Praxis der Rentenberater ist jedoch, Antragstellern gerade das zu ersparen und als Bevollmächtigte für die gesamte Abwicklung zu sorgen – auch wenn das von staatlichen Stellen nicht immer gerne gesehen wird.

Dass es mit Behilflichkeit zur Ausfüllung von Anträgen nicht getan ist und Rat erst wieder nach Eintreffen eines ablehnenden oder bewilligenden Bescheides nötig sei, widerlegen die Autoren eindrucksvoll an praxisgerechten Beispielen: Sollen während des Verfahrens weiterhin z.B. freiwillige Beiträge entrichtet werden? Wie verhalte ich mich gegenüber der Krankengeld zahlenden Kasse, gegenüber dem Arbeitgeber, bei medizinischer Begutachtung, dazwischengeschobenen Reha-Maßnahmen? Was müssen privat Krankentagegeldversicherte bei Ende des Leistungsbezugs beachten? Was bedeutet Nahtlosigkeit, und welche Ansprüche bestehen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit?

Erfreulicherweise raten die Autoren zur Nutzung von § 4 Abs. 3 SGBVI, der Antragspflichtversicherung für längstens 18 Monate während Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung und ohne Leistungsbezug einer gesetzlichen Krankenkasse. Den meisten Beziehern von Krankentagegeld wird leider nicht bewusst gemacht, jedenfalls nicht zum Zeitpunkt der Entgegennahme von Leistungen, dass sie ohne gleichzeitigen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ihre Rentenansprüche bei Erwerbsminderung gefährden oder ganz vernichten.

Betriebsrente könne beantragt werden, so wird erläutert, sobald der Rentenbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherung eingegangen ist. Ich halte solch generelle Aussage für fahrlässig. In vielen betrieblichen Versorgungs-

ordnungen ist geregelt, dass Zahlungen erst ab Rentenanspruch geleistet werden. Praktisch bedeutsam und mit herben Enttäuschungen oder Vorwürfen begleitet wird so etwas, wenn nach längerem Streit um die gesetzliche EM-Rente endlich der Rentenbescheid vorliegt und erst dann (!) unverfallbare Ansprüche aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis angemeldet werden.

Zutreffend ist der Hinweis, das Recht der privaten BU-Versicherung sei komplex und vielseitig, dankenswerterweise mit eindrucksvollen Beispielen auch aus der Rechtsprechung belegt. Vielleicht kann künftig darauf hingewiesen werden, dass die rechtzeitige Einschaltung eines Versicherungsberaters schon vor/bei Antrag auf Beitragsbefreiung oder Rente erwägenswert ist. Die Rechtsberatungserlaubnis solcher von den Versicherern unabhängiger Spezialisten beinhaltet die Befugnis, Mandanten bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall rechtlich zu beraten und gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich zu vertreten (§ 59 Abs. 4 VVG).

Wer weiß schon im Voraus, ob und wann er von Erwerbsminderung betroffen wird. Dieser in hoffentlich gesunden Tagen durchzuarbeitende Leitfaden führt möglicherweise zur Erkenntnis, sich im Falle eines Falles sachkundig lotsen zu lassen – unter Verwertung der dabei erhaltenen vielfältigen Anregungen und Warnungen. Ein kundiger Versicherter ist der bessere und verständnisvollere Mandant für Anwalt und Rentenberater.

Walter Vogts